

Beitragsordnung

gemäß § 6 und § 14 Vereinsatzung



1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, die Umlagen sowie sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die gefassten Beschlüsse treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem Beschluss gefasst wird.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Jahresbeitrag Ehepaare/Familien einschl. Kindern bis 18 Jahren und Kindern von 18 – 27 Jahren in Ausbildung und eheähnliche Gemeinschaften	Keine	Euro 200
Einzelmitglieder über 18 Jahre und Alleinerziehende einschl. Kinder bis 18 Jahren und von 18 – 27 Jahren in Ausbildung	Keine	Euro 140
Einzelmitglieder 18 – 27 Jahre in Ausbildung einschl. Kindern bis 18 Jahren	Keine	Euro 80
Einzelmitglieder bis 18 Jahre	Keine	Euro 50
Erwachsene (passiv)	Keine	Euro 30

Umlage:

Mitglieder von 18 – 70 Jahren haben für **1 Woche die Bewirtung im Clubheim** zu übernehmen. Jeweils Montags-Mittwochs-Freitags-Sonntags. Als Ersatz hierfür werden **Euro 80 pro Person** fällig.

Arbeitseinsatz der **Damen** und der **Herren** von **16 – 65 Jahren: 5 Stunden**, ersatzweise **Euro 15 je Stunde**. Passive Mitglieder sind von Bewirtung und Arbeitseinsatz befreit.

Schwangere sind auf Antrag für 1 Jahr befreit. Befreiung von Bewirtung und Arbeitseinsatz kann als Ausnahme im Einzelfall vom Vorstand bewilligt werden. Anträge hierzu sind bis zum 31.03 des laufenden Jahres zu stellen.

4. Anträge auf Änderung von Beiträgen bzw. Umlagen sind bis zum 15.2 des Jahres dem Kassier vorzulegen. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen
5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 30.03. jedes Jahres bei der VR-Bank Neckar-Enz eG
6. Bei Mitgliedern, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, sind die Beiträge spätestens zum 30.03, des laufenden Jahres fällig. Zur Deckung der hierdurch entstehenden Mehrkosten sind 5 € und die entsprechende Mahngebühren berechnet.
7. Der Vereinsaustritt bzw. Passiv- oder Aktivmeldungen sind bis zum Ende des Kalenderjahres möglich und müssen schriftlich bis zum 31. Dezember eingehen. Bei Eintritt nach dem 30.06 des laufenden Jahres ist der halbe Beitrag fällig.
8. Für zusätzliche Sportangebote (Kurse, Reha, Jugendtraining, Trainerstunden und Gymnastikangebote usw.) gelten gesonderte Gebühren.
9. Die Mitliederverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.